

KLEINES EINMALEINS DER AKTIVEN MITWIRKUNG.....	1
KONTAKT MIT DEM VORSTAND	2
DER SCHRIFTLICHE ANTRAG (SA)	2
EINZEL-WORTMELDUNG AN DER GV (EW)	3
DER ORDNUNGS-ANTRAG (OA)	3
DER RÜCKWEISUNGS-ANTRAG (RA)	4
DER GEGEN-ANTRAG (GA)	4
DIE AUSSERORDENTLICHE GV	4

Kleines Einmaleins der aktiven Mitwirkung

Liebe MitgenossenschaftlerInnen,

Die nächste GV kommt bestimmt!

In diesem Zusammenhang möchte ich ein kleines Einmaleins der aktiven Mitwirkung in die Runde stellen.

Als Brunnen-Genossenschaft bilden wir eine Gruppe von Mitgliedern, die sich den Aufwand (Unterhaltskosten) und den Ertrag (laufende Brunnen mit sauberem Wasser) so gleichmässig wie möglich zu teilen versucht. Dies ermöglicht es jedem Einzelnen etwas zu geniessen, was nur eine Gruppe als Ganzes sich leisten kann!

Jede Gruppe besteht aber aus einer Vielfalt von verschiedenen Meinungen. Da fürchtet man schnell, dass alles chaotisch werden kann. Aber nicht alle Meinungen widersprechen sich! Viele Meinungen innerhalb der Gruppe können sich ähnlich sein und gar gegenseitig inspirieren. Das ist ein wertvoller Schatz, der nicht verloren gehen darf!

Damit kein Durcheinander entsteht wählt sich die Gruppe einen Vorstand, der durch seine Kleinheit schneller zu Vorschlägen zur Erreichung des Genossenschaftszieles gelangt.

Damit der Vorstand aber nicht an der Basis vorbei «regiert», versammeln sich die Mitglieder jährlich, um sich vom Vorstand dessen Arbeit vorstellen zu lassen und mittels demokratischer Stimmabgaben abzusegnen oder zu korrigieren.

Gemäss Statuten und dem Obligationenrecht (OR) ist die Generalversammlung (GV) das Organ, welches alle vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäfte demokratisch absegnet oder verwirft. Nur was an der GV mittels Abstimmung durch die Anwesenden entschieden wird, gilt für die Brunnengenossenschaft.

Der Vorstand selber kann jedoch bis zu einer Obergrenze von 15'000.- (siehe Finanzierungsreglement) eigenständig über Ausgaben, die im Sinne des Genossenschaftszwecks anfallen, entscheiden. Aber auch diese Entscheide müssen spätestens an der GV vorgetragen und der Diskussion ausgesetzt werden.

Die GV wird einmal jährlich durch den Versand einer Einladung mit Traktandenliste einberufen. Anhand der Traktandenliste kann jedes Mitglied dann entscheiden, ob es an der GV erscheinen und mitwirken will oder zu Hause bleibt.

Was nicht vorgängig traktandiert wurde, kann an der GV nicht für alle gültig beschlossen werden.

Man beachte: Unter dem Traktandum «Verschiedenes» können an der GV selbst von den Mitgliedern nur Kommentare, Nachrichten und Ideen den Anwesenden mitgeteilt werden, über welche nicht abgestimmt werden kann. Das ist so, weil die Daheimgebliebenen, die nichts davon inhaltlich vorgängig traktandiert sahen, von der Teilnahme an einer Abstimmung ausgeschlossen wären!

Mitwirkung heisst aber nicht nur Anliegen zur Abstimmung bringen, sondern natürlich auch das Wort ergreifen und die Stimmung an der Basis zum Ausdruck, sowie neue Ideen für die Zukunft der Genossenschaft in die Runde bringen.

Was hat das Mitglied nun aber für Möglichkeiten sich in Bezug auf ein allfälliges Anliegen an einer GV einzubringen?

Bevor überhaupt zu einer GV eingeladen wird, kann man schon aktiv werden:

Kontakt mit dem Vorstand

Jedes Mitglied kann jederzeit mit dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier oder Aktuar persönlichen Kontakt aufnehmen. Er oder sie kann dort ein Anliegen, das die ganze Genossenschaft betreffen könnte, mit der Bitte um Traktandierung bei der nächsten GV einbringen. Natürlich muss der Kontakt in einer Form gestaltet sein, dass das Mitglied sein Anliegen gut begründen kann, damit der Vorstand nachvollziehen kann, um was es gehen soll. Am besten eignet sich ein persönliches Gespräch oder ein Schreiben dazu.

Das kontaktierte Vorstandsmitglied nimmt i.d.R. dann das entgegengenommene Anliegen mit in die Vorstandssitzung, wo der Vorstand darüber befindet, ob das Thema auf die Traktandenliste gesetzt wird oder als zu unwichtig oder abwegig eingestuft wird, um an einer GV darüber abzustimmen.

Es kann also sein, dass das Anliegen trotz Kontaktnahme nicht auf der Traktandenliste der Einladung zur GV landet. Was kann das Mitglied mit seinem Anliegen nun weiter tun?

Der schriftliche Antrag (sA)

Jedes Mitglied kann jederzeit einen schriftlichen Antrag (sA) an den BG-Sitz (Ordisa) oder an den Präsidenten schicken (evtl. eingeschrieben oder alternativ eine Mail mit CC an andere Mitunterstützer) und einen genossenschaftsbezogenen Antrag (mit klarer Begründung) einbringen.

Gelangt der sA vor dem Versand der Einladung zur GV mit Traktandenliste an den Vorstand, kann der Vorstand das Anliegen traktandieren. Dann wird an der nächstfolgenden GV die Sache behandelt und es kann darüber verbindlich abgestimmt werden.

Gelangt der sA erst nach Versand der Einladung zur GV an den Vorstand, dauert es ein Jahr länger: Die Verwaltung muss zuerst den Antrag an der nächsten GV unter dem Traktandum «schriftliche Anträge» vortragen. An dieser GV können die Anwesenden jedoch nur darüber abstimmen, ob auf den sA eingetreten werden soll. Falls die Anwesenden für ein Eintreten stimmen, muss der sA für die ein Jahr später folgende GV ausgedeutet traktandiert werden. An dieser nachfolgenden GV (also ein Jahr später!) erfahren somit alle Mitglieder (auch jene, die bei der ersten GV nicht anwesend waren!) durch die Einladung mit Traktandenliste rechtzeitig zum Voraus, um was es geht und können sich u.a. in diesem Zusammenhang für oder gegen die Teilnahme an der GV entscheiden. Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt,

dass grundsätzlich alle Mitglieder sich informiert zu einem Anliegen an der GV mittels Stimmabgabe äussern können.

Fazit: Das Einbringen eines Anliegens mittels sA kann bis zu einem gültigen GV-Beschluss also bis zu einem Jahr dauern!

Wie kann man sich aber einbringen, wenn die GV schon in vollem Gange ist?

Einzel-Wortmeldung an der GV (EW)

Der Vorstand bereitet für jede GV Traktanden vor und die vortragenden Vorstandsmitglieder überlegen sich vor jeder GV genau, wie sie ihre Sache darlegen und referieren wollen. Sie bringen Hilfsmittel wie Notizen und Power-Point Präsentationen, Dias und Papierunterlagen mit.

Als anwesendes Mitglied sitzt man dann da und hört sich die wohl durchdachten Reden der einzelnen Vorstandsmitglieder an. Im besten Fall denkt man mit und fragt sich, ob einem das Gesagte einleuchtet, zusagt oder Fragen, wenn nicht sogar Widerspruch auslöst.

Die GV ist der Ort für genau diesen inneren Vorgang, der in einer Wortmeldung gipfeln kann. Aber es bleibt wenig Zeit zum Reagieren!

Wer sich an der GV zu Wort meldet, äussert sich spontan und konnte sich nicht, wie der Vorstand, langfristig darauf vorbereiten. Jede Einzel-Wortmeldung (EW) ist für den Betroffenen ein Wagnis und eine Mutprobe: Sehen es die anderen Anwesenden gleich oder anders? Blamiert man sich gar?

Aber, so sehr man als Einzelner auftritt, so sehr bleibt man Teil der Gruppe, die genossenschaftlich, also gemeinsam, weiterkommen will. So gehört zu jeder EW nicht nur die Reaktion des betreffenden Vorstandsmitglieds, sondern der Beitrag möglichst vieler anderer im Raum, um die EW zu begleiten.

Wer sich meldet, soll auf mitdenkende Begleitkommentare aus der Runde der Anwesenden zählen können. Das Votum : «Ich schliesse mich der Wortmeldung an.», kann wie eine Erlösung für den Wortmelder wirken. Selbst ein Einwand, wie: » Ich sehe es anders, als der Wortmelder.», bedeutet doch, dass man zuhört und mitdenkt, dass also die Wortmeldung gewürdigt wurde!

Nur durch EW und die dazugehörige Mitbeteiligung möglichst vieler Anwesender kann die Stimmung der Basis zum Ausdruck kommen und wegweisende Akzente für den Vorstand setzen.

GVs, an denen nur wenige EW stattfinden und jede Stimme, die sich mutig meldet, in einer reglos-stummen Runde verhallt, wird zu einer langweiligen Abnicker-Runde in der über die Jahre die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder zu Monologen werden und die Akzente, die der Vorstand setzt, sich zunehmend von der Basis entfernen können!

Der Ordnungs-Antrag (OA)

Wird an der GV zu einem aufgerufenen Traktandum diskutiert, kann jedes Mitglied einen Ordnungs-Antrag (OA) stellen. Solche OA sind nur zulässig, wenn sie inhaltlich die Diskussions**ordnung** betreffen. Bsp: «Ich stelle Ordnungsantrag, die Diskussion zur Abkühlung

für 10Min zu unterbrechen.» oder «Ich stelle Ordnungsantrag hier die Diskussion anzuhalten und zur Abstimmung zu schreiten.»

Solche OA's müssen vom Sitzungsleiter aufgenommen und zur Abstimmung gebracht werden.

Der Rückweisungs-Antrag (RA)

Mit entsprechender Begründung kann an der GV zu einem aufgerufenen Traktandum jedes Mitglied einen Rückweisungs-Antrag (RA) stellen. Durch einen gut begründeten Rückweisungsantrag kann erwirkt werden, dass die Anwesenden darüber abstimmen, ob das vom Vorstand vorgebrachte Traktandum zur Verbesserung bis zur nächsten GV zurückgestellt wird. Das kann zum Beispiel vorkommen, wenn die Argumentation des Vorstandes zu einem Thema zu lückenhaft oder widersprüchlich daherkommt, d.h. wichtige Informationen für eine seriöse Meinungsbildung fehlen.

Der Gegen-Antrag (GA)

Bei laufender Diskussion zu einem angesagten Traktandum kann jedes Mitglied sich mit einem sogenannten Gegen-Antrag (GA), das materielle Geschäft betreffend, melden.

Bsp: Bei einer traktandierten Varianten-Abstimmung, wo der Vorstand 2 Varianten A oder B mit entsprechenden Begründungen zur Wahl stellt, kann jedes Mitglied sich grundsätzlich melden und sagen: «Ich stelle einen Gegen-Antrag mit einer Variante C.»

I.d.R. wird dann erwartet, dass das besagte Mitglied entsprechend gute Begründungen oder gar Unterlagen zu seiner Variante C dabei hat und die Variante C so vorstellen kann, dass die Anwesenden die materielle Grundlage bekommen, um dann zwischen A,B und nun auch C auszuwählen und ihre Stimme zu platzieren.

Die Ausserordentliche GV

Die ordentliche GV findet nur einmal jährlich statt und wird jeweils vom Vorstand einberufen. Liegt zeitlich weit entfernt davon etwas vor, das dringend beraten werden muss, weil das Wohl der Genossenschaft auf dem Spiel steht und daher über den Vorstand hinaus alle Mitglieder dringend betrifft, kann eine ausserordentliche GV einberufen werden, falls die reguläre GV dafür zu spät käme.

Eine ausserordentliche GV kann neben dem Vorstand auch durch die gewöhnlichen Mitglieder einberufen werden. Dazu braucht es mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Zeit hat Biberist 56, Gerlafingen 34 Mitglieder-Stimmen und dazu kommen noch 3 Passivmitglieder = 93 Stimmberechtigte. Man beachte: Mehrfachbrunnenbesitzer, wie zBsp die EWGs haben bei Genossenschaften gemäss OR nur ein Stimmrecht! In unserem Falle wären 10% aller stimmberechtigten Mitglieder also zur Zeit 10 Mitglieder.

Diese 10 stimmberechtigten Mitglieder müssen schriftlich (einschreiben!) zu demselben Thema eine ausserordentliche GV beim Genossenschafts-Sitz verlangen. Dazu genügt auch ein Brief mit den 10 unterzeichnenden Mitgliedern mit entsprechenden Adressen zur Verifikation.

Es ist klar, dass solch eine dramatische Angelegenheit gut begründet sein muss und von dringender Wichtigkeit sein sollte. Dennoch ist die Verwaltung nicht berechtigt darüber zu

entscheiden, ob die beantragten Traktanden sinnvoll sind oder nicht (Bundesgerichtsentscheid 4.6.2002)!

Innert «angemessener Frist» muss die Verwaltung dann die ausserordentliche GV einberufen. Als angemessen gilt eine Frist von nicht länger als 3 Monaten.

Weigert sich der Vorstand eine ausserordentliche GV einzuberufen, bleibt den Mitgliedern der Weg zum Gericht offen. (Art 881 Abs.3 OR)

Und nun freue ich mich auf die kommenden GV's mit möglichst vielen von Euch als aktiv Teilnehmende!

Herzliche Grüße

David